



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II/EG-Referat-44/520

A-6010 Innsbruck, am21. Jänner 1992.....

Tel.: 0512/508. Durchwahl Klappe127.....

Sachbearbeiter:Dr. Gstöttner.....

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

BUNDESGESETZENTWURF	
Titel: 3	-GE/19 P2
Datum: 17. FEB. 1992	
Verteilt: 20.2.92 diele	

Betreff: Entwurf einer Novelle zum B-VG;
Stellungnahme

St. Obzwanger

Zu Zahl 601.999/58-V/1/91 vom 23.12.1991

Gegen den oben angeführten Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 besteht grundsätzlich kein Einwand. In gesetzestech- nischer Hinsicht fällt auf, daß von der Novelle der gesamte Abs. 5 des Art. 140 erfaßt wird, obwohl an sich nur der letzte Satz dieser Gesetzesstelle geändert wird. In inhaltlicher Hinsicht wäre zu überlegen, die Aufhebung nicht mit dem Tage der Kundmachung, sondern - in Übereinstimmung mit Art. 49 Abs. 1 B-VG und Art. 40 Abs. 1 der Tiroler Landesordnung 1989 - mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten zu lassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirek- tion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

J. Sacher